

# ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde

Montag, 31. Mai 2021, 20:00 Uhr, im Gemeindesaal Gerzensee

---

<u>Vorsitz</u>	Gemeindepräsident:	Hossmann Ernst
<u>Protokoll</u>	Gemeindeschreiber:	Germann Erhard
<u>Anwesend</u>	51 Stimmberechtigte	
<u>Pressevertreter</u>	keine	
<u>Entschuldigungen</u>	Lehmann Stefan Glatthard Alexander Keusen Andreas Hossmann Fritz Keusen Marianne Keusen Michael Lüdi Heidi Tomas Francis	

---

## **VERHANDLUNGEN**

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und heisst ganz speziell alle diejenigen willkommen, welche heute erstmals an einer Gemeindeversammlung in Gerzensee teilnehmen und sich so aktiv an der Gemeindepolitik beteiligen. Er macht auf das für die Versammlung geltende Covid-19 Schutzkonzept aufmerksam.

Er weist ordnungsgemäss darauf hin, dass sich Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, gestützt auf Art. 29 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Gerzensee an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern können.

Hossmann Ernst hält fest, dass die Publikation und Einladung zur Versammlung in den Anzeigern vom 29. April, 20. und 28. Mai 2021 erfolgte. Im Hinblick auf die heutige Versammlung erhielt zudem wiederum jeder Haushalt eine Informationsbroschüre 1/2021 mit den wichtigsten Ausführungen zu den einzelnen Traktanden.

Der Präsident erläutert Art. 20, 30, 32, 33, 36, 37 und Art. 44 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Gerzensee sowie Art. 47 des Gemeindegesetzes (GG).

Das Stimmrecht der Anwesenden wird nicht bestritten.

Der Vorsitzende schlägt folgende Person als Stimmzähler vor:

- Adrian Keusen

### **Diskussion**

Es gehen keine weiteren Wahlvorschläge ein.

### **Wahl**

Der Vorsitzende erklärt den vorgeschlagenen Stimmzähler als gewählt.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Einberufung zur heutigen Gemeindeversammlung gestützt auf die Bestimmungen im Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Gerzensee ordnungsgemäss erfolgte und erklärt die Versammlung als eröffnet.

Hossmann Ernst erläutert kurz die Traktandenliste der heutigen Versammlung.

### **Die Traktanden zur heutigen Versammlung lauten:**

#### **A-Geschäfte**

1. **Jahresrechnung 2020; Genehmigung Gemeindeversammlung**
  - 1.1 Orientierung
  - 1.2 Genehmigung der Jahresrechnung 2020
  - 1.3 Bericht zum Datenschutz
2. **Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR)**  
Genehmigung Neufassung
3. **Bestattungs- und Friedhofreglement**  
Genehmigung Neufassung
4. **Wahlen, Infrastruktur- und Umweltkommission**  
Ersatzwahl für die Vollendung der Amtsdauer vom 01.06.2021 - 31.12.2022

#### **C-Geschäfte**

5. **Orientierungen**
  - 5.1 Ortsplanungsrevision
  - 5.2 Windenergiegebiet "S19 Belpberg"
  - 5.3 Kiesgrube Thalgut, Nutzungsplanung
  - 5.4 Verkehrsmassnahme Seegasse / Chrummstücki
6. **Verabschiedung**
7. **Verschiedenes**

**8.221 Verwaltungsrechnung****Jahresrechnung 2020; Genehmigung Gemeindeversammlung****Protokoll**

Zulliger Fabian orientiert über die Jahresrechnung 2020. Fabian Zulliger dankt dem Finanzverwalter René Gägger für die Erstellung der Jahresrechnung 2020 und weist darauf hin, dass Informationen zur Jahresrechnung 2020 der Informationsbroschüre 1/2021 entnommen werden konnten und die gesamte Jahresrechnung 2020 auf der Homepage aufgeschaltet wurde.

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 84'467.42 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 241'400.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2020 beträgt CHF 325'867.42. Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 88'925.16 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 184'200.00. Die Besserstellung beim Allgemeinen Haushalt beträgt CHF 273'125.16.

Die nachfolgenden Abweichungen zum Budget von mehr als CHF 50'000.– (Besserstellungen/Schlechterstellungen) des Allgemeinen Haushaltes (ohne Spezialfinanzierungen) haben das Ergebnis der Jahresrechnung massgeblich beeinflusst:

Einlage in SF Mehrwertabschöpfung	CHF 287'964.00	(Mehraufwand)
Mehrwertabschöpfungsbeiträge	CHF 287'964.00	(Mehrertrag)
Einkommenssteuern	CHF 218'999.85	(Minderertrag)
Rückstellungen für Steuerteilungen NP	CHF 67'000.00	(Mehrertrag)
Marktwertanpassungen Liegenschaften Finanzvermögen	CHF 181'356.00	(Mehrertrag)

Fabian Zulliger orientiert über weitere Abweichungen in den verschiedenen Funktionen. Unter anderem Dank vielen kleineren Besserstellung in den Funktionen 0 – 8 konnte der um rund 6,8% tiefere Steuerertrag bei den Einkommenssteuern (rund CHF 219'000.–) aufgefangen werden. Fabian Zulliger weist auf den einmaligen Sondereffekt von CHF 181'356.00 der Aufwertung der Liegenschaft Lehrerhaus hin, welcher das Ergebnis positiv beeinflusst hat.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 193'130.00 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'505'000.00. Der Hauptgrund sind die tieferen Investitionsausgaben beim Verkehr (Projekt Verkehrssicherheit Dorfstrasse/Schützenfahrbrücke), bei der Wasserversorgung (Erneuerung Quellableitung Vorder Chlapf-Turmguet) und bei der Abwasserentsorgung (Zustandserfassung Kanalisationshausanschlüsse/ARA Pumpe Thalgut).

Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2020 CHF 8'687'848.73 (per 1.1.2020 CHF 8'028'410.26). Das gesamte Eigenkapital hat sich von rund 6 Mio. Franken per anfangs 2016 auf rund 8,7 Mio per Ende 2020 erhöht.

Die Jahresrechnung 2020 enthält Nachkredite CHF 435'239.85, welche alle in der Kompetenz des Gemeinderates genehmigt werden konnten. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung sind keine Nachkredite zu genehmigen.

Bei HRM2 werden Kennzahlen sowohl für den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt als auch für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall berechnet. Mit der Jahresrechnung 2020 konnte erstmals seit der Einführung von HRM2 ein 5-Jahres-Durchschnitt berechnet werden. Fabian Zulliger erläutert die Situation der Gemeinde Gerzensee anhand der Kennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Nettoschuld in CHF pro Einwohner und Bilanzüberschussquotient mit den Werten 2020, den 5-Jahres-Durchschnittswerten und im Vergleich zu den kantonalen Durchschnittswerten.

Fabian Zulliger weist darauf hin, dass für das Jahr 2021 wiederum ein Aufwandüberschuss von CHF 357'100.00 budgetiert ist. Der bestehende Bilanzüberschuss von rund 2,535 Mio. Franken entspricht rund 12,0 Steueranlagezehnteln. Gemäss Finanzplanung 2020 – 2025 stehen sehr investitionsstarke Jahre an. Die Ergebnisse des Finanzplans 2020 – 2025 sind immer negativ. Ab dem Jahr 2028 steht aufgrund des Wegfalls des jährlichen Abschreibungsbetrages für das bestehende Verwaltungsvermögen nach HRM1 von CHF 309'000.00 eine grössere Entlastung bevor. Um für die kommenden Herausforderungen gewachsen zu sein, hat der Gemeinderat eine Finanz- und Steuerstrategie genehmigt. Die Finanz- und Steuerstrategie wird an der Wintergemeindeversammlung 2022 mit dem Budget 2022 genauer vorgestellt.

Der Gemeinderat von Gerzensee hat die vorliegenden Jahresrechnung 2020 inkl. aller Bestandteile an der Sitzung vom 09. April 2021 genehmigt. Das Revisionsorgan der Einwohnergemeinde Gerzensee, die ROD Treuhand AG, hat die Buchführung und Jahresrechnung 2020 geprüft und beantragt gemäss Bestätigungsbericht vom 27. Mai 2021 die mit Aktiven und Passiven von CHF 11'240'861.71 und einem Ertragsüberschuss von CHF 84'467.42 (Gesamthaushalt) abschliessende Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

### Diskussion

Manuela Walker erkundigt sich aufgrund der Abweichungen in der Investitionsrechnung, ob die gegenüber dem Budget 2020 getätigten tieferen Investitionsausgaben noch nachgeholt oder gestrichen werden. Fabian Zulliger teilt mit, dass einige Investitionsausgaben aufgrund von Verzögerung infolge Covid-19 nicht weiter vorangetrieben werden konnten und das Ziel ist, die Projekte zu realisieren.

Der Gemeinderat von Gerzensee beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 wie folgt zu genehmigen (Nachkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung sind keine zu genehmigen):

<b>Erfolgsrechnung</b>		
Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	6'449'091.26
Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	6'533'558.68
Ertragsüberschuss	CHF	84'467.42
davon		
Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	5'726'097.02
Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	5'815'022.18
Ertragsüberschuss	CHF	88'925.16
Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	279'185.27
Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	279'844.75
Ertragsüberschuss	CHF	659.48
Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	321'694.65
Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	311'349.75
Aufwandüberschuss	CHF	10'344.90
Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	122'114.32
Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	127'342.00
Ertragsüberschuss	CHF	5'227.68

**Investitionsrechnung**

Ausgaben	CHF	212'861.70
Einnahmen	CHF	19'731.70
Nettoinvestitionen	CHF	193'130.00

**Nachkredite**

in der Kompetenz der Gemeindeversammlung	CHF	0.00
--	-----	------

**Bericht zum Datenschutz**

Gemäss Art. 9 des Datenschutzreglements erstattet die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht. Gemäss Jahresbericht 2020 unserer Datenschutzaufsichtsstelle (ROD Treuhand) vom 27. Mai 2021 sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen. Der Bericht zum Datenschutz ist von der Gemeindeversammlung ohne Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmung**

Die Jahresrechnung 2020 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2021-15

**1.11.402 Abschöpfung von Planungsmehrwerten****Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR); Genehmigung Neufassung****Protokoll**

Hossmann Ernst orientiert über das Geschäft.

**Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung hat am 3. Dezember 2005 das Reglement über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten genehmigt. Das Reglement diente als Grundlage für den Abschluss von Mehrwertabschöpfungsverträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, bei welchen mit der damaligen Ortsplanungsrevision neue Bauzonen ausgeschieden worden sind.

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss, ansonsten die Ausschcheidung neuer Bauzonen unzulässig ist. Der Kanton Bern ist diesem Gesetzgebungsauftrag fristgerecht nachgekommen und hat im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Art. 142-142f Baugesetz BauG).

Da wir aktuell in einer laufenden Teilrevision der Ortsplanungsrevision sind, müssen die rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Ebene ebenfalls aufgrund dieser Bestimmungen angepasst werden.

Folgende Artikel aus dem aktuell gültigen Reglement werden aufgehoben:

**Art. 2**

Zum Ausgleich von Planungsvorteilen schliesst der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen Vertrag über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten ab.

**Art. 3**

Als Planungsvorteil gilt der Mehrwert, welcher der Differenz der Landwerte gemäss Grundnutzung einerseits und entsprechend der durch die Planungsmassnahmen neu zustande gekommenen Nutzungsmöglichkeit andererseits entspricht.

**Art. 4**

Als Ausgleich des Planungsvorteils beansprucht die Gemeinde in der Regel 40 % des Mehrwerts.

**Art. 5**

Die Gemeinde anerkennt diesen Betrag bei der Berechnung des Gemeindeanteils der Grundstückgewinnsteuer als abziehbare Leistung im Sinne von Art. 148, Abs. 2 Kantonales Steuergesetz.

Die übrigen Artikel behalten ihre Gültigkeit für die Mehrwertabgaben aus Verträgen, die vor dem 1. April 2017 abgeschlossen worden sind. Dies bedeutet, dass die bestehende Spezialfinanzierung weitergeführt wird und die dort vorhandenen Mittel weiterhin nach den bisherigen, für diese Spezialfinanzierung erlassenen Bestimmungen zu verwenden sind.

*Gemäss Art. 8 sind folgende Verwendungen möglich:*

a) Primär zur Deckung der Planungskosten im Rahmen von künftigen Ortsplanungen und für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben, zuzüglich aller Nebenkosten.

b) Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Jugend, Alter, Ortsbildschutz, öffentliche Einrichtungen, Umwelt.

**Verwendung des Ertrags der Mehrwertabgabe im neuen Reglement**

In Art. 142f Abs. 2 Baugesetz (BauG) geht hervor, dass die Erträge nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter RPG) zu verwenden sind. Diese Formulierung lässt keinen Spielraum für andere Verwendungszwecke zu. Dies heisst, die Gemeinde kann allenfalls einzelne Verwendungszwecke, die nach RPG möglich wären, ausschliessen, sie können aber nicht zusätzliche Zwecke vorsehen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «Die Erträge aus der Mehrwert- und Lenkungsabgabe dürfen für sämtliche im RPG dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden» wird zum Ausdruck gebracht, dass keine nach RPG zulässigen Verwendungszwecke ausgeschlossen werden sollen. Es wurde bewusst ein dynamischer Verweis auf das RPG verwendet, damit die Regelung auch noch Gültigkeit hat, wenn auf Bundesebene andere oder weitere Verwendungszwecke vorgeschrieben bzw. ermöglicht würden.

Welche Verwendungszwecke sind nach dem RPG zulässig:

In Abs. 2 von Art. 5 RPG sind die Enteignungsentschädigungen genannt. Solche sind insbesondere dann zu bezahlen, wenn Bauland ausgezont wird, es kann aber auch eine Enteignungsentschädigung geschuldet sein, wenn Bauland zwar nicht ausgezont wird, die bisherigen Baumöglichkeiten aber so stark eingeschränkt werden, dass es einer materiellen Enteignung gleichkommt.

In Art. 3 RPG sind die Planungsgrundsätze geregelt. Laut Art. 3 Abs. 2 RPG ist die Landschaft zu schonen. Insbesondere sollen nach Abs. 2 Bst. a der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchfolgeflächen, erhalten bleiben. Gemäss Abs. 3 von Art. 3 RPG sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Dabei sollen gemäss Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Im Verweis in Art. 5 Abs. 1ter RPG wird aber erwähnt, dass der Ertrag der Mehrwertabgabe für Massnahmen nach Art. 3, «**insbesondere**» nach Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>, verwendet

werden könne. Das «insbesondere» bedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist, dass die beiden genannten Massnahmen aber zu priorisieren sind. Es kann aber auch die Umsetzung anderer Planungsgrundsätze von Art. 3 RPG eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung rechtfertigen.

Gemäss Art. 142f BauG fallen die Erträge der Mehrwertabgabe neu zu 90 % der Gemeinde zu und 10 % dem Kanton (bisher 100 % an die Gemeinde).

### **Frage der Zuständigkeit für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung:**

Die Zuständigkeit für die Entnahme ist neu beim Gemeinderat (bisher das für den Kreditbeschluss zuständige Organ). Für den Ausgabenbeschluss bleibt selbstverständlich das finanzkompetente Organ zuständig. Wenn also die Gemeindeversammlung einer Ausgabe zustimmt, kann der Gemeinderat entscheiden, wieviel er dafür der Spezialfinanzierung entnimmt und wieviel aus anderen Mitteln der Gemeinde oder mit Fremdmitteln finanziert wird.

### **Neufassung Reglement über die Planungsmehrwertabgabe (PMAR)**

#### **Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf**

- Artikel 142 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1995 (BauG, BSG 721.1) und
- Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Gegenstand der Abgabe und Abgabepflichtige

#### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung), erhebt die Gemeinde eine Mehrwertabgabe.
- <sup>2</sup> Abgabepflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Höhe der Abgabe

#### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 40 % des Mehrwerts.
- <sup>2</sup> Wird zur Bestimmung des Planungsmehrwerts ein unabhängiges Gutachten eingeholt, tragen die Abgabepflichtigen zusätzlich zur Mehrwertabgabe 50 Prozent der Expertisekosten.

Verzug

#### **Art. 3**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungstellung schulden die Abgabepflichtigen der Gemeinde einen Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren.

Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

#### **Art. 4**

- <sup>1</sup> Fällt bei der Zuweisung von Land zu einer Materialabbau- oder Deponiezone ein planungsbedingter Mehrwert an, vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich die Abgabe von angemessenen Geld- oder Sachleistungen.
- <sup>2</sup> Sind Sachleistungen vorgesehen, ist deren Wert im Vertrag zu beziffern.
- <sup>3</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen werden im Vertrag geregelt.

Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben

#### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt gestützt auf Artikel 142f Absatz 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1995 (BauG, BSG 721.1) und Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) eine Spezialfinanzierung Planungsmehrwert- und Lenkungsabgaben.
- <sup>2</sup> Sämtliche der Gemeinde zufallende Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe nach Artikel 142 ff. BauG und die Lenkungsabgaben aus Bauverpflichtung nach Artikel 126d Absatz 5 BauG fliessen in die Spezialfinanzierung.
- <sup>3</sup> Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>4</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Verwendung der Erträge

**Art. 6**

Die Erträge aus der Mehrwert- und Lenkungsabgabe dürfen für sämtliche im Raumplanungsgesetz dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Vollzug

**Art. 7**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt die darauf gestützten Verfügungen und schliesst die Verträge nach Artikel 4 ab.

Übergangsbestimmung

**Art. 8**

Die Artikel 2 bis 5 des Reglements über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten vom 3. Dezember 2005 werden aufgehoben. Die übrigen Artikel behalten ihre Gültigkeit für die Mehrwertabgaben aus Verträgen, die vor dem 1. April 2017 (Inkrafttreten der Art. 142 bis 142f BauG) abgeschlossen worden sind.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt die Neufassung des Reglements über die Planungsmehrwertabgabe zu genehmigen.

**Diskussion**

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

**Abstimmung**

Die Neufassung des Reglements wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2021-16

**1.11.701**

**Bestattungs- und Friedhofreglement**

**Bestattungs- und Friedhofreglement; Genehmigung Neufassung**

**Protokoll**

Tschannen Monika orientiert über das Geschäft.

Das bestehende Bestattungs- und Friedhofreglement ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Seither haben sich die Abläufe und Bedürfnisse bei den Bestattungen geändert. In den letzten Jahren ist das Bedürfnis nach Urnenbeisetzungen in einer Grabstätte, die keine Pflege durch die Hinterbliebenen erfordert, gestiegen. Aus diesem Grund sollen neu Urnengräber mit Grabplatte angeboten werden.

Ein Ausschuss unter der Leitung der zuständigen Vizegemeindepräsidentin, Monika Tschannen, hat sich mit der Neufassung des Reglements befasst. Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement entspricht den heutigen rechtlichen Vorgaben und Handhabungen und wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Die neuen Beisetzungsmöglichkeiten sind festgehalten und die Leistungen und Abläufe werden der heutigen Praxis angepasst.

**Die wichtigsten Neuerungen**

<b>Bestattungskosten</b>	
<b>Bestehend</b>	<b>Neu</b>

<p><sup>1</sup>Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes aufzukommen.</p> <p><sup>2</sup>Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gerzensee kann die Einwohnergemeinde auf Antrag der Angehörigen die Kosten für die Bestattung übernehmen. Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>3</sup>Bei aufgefundenen Leichnamen gelten bezüglich Bestattungskosten die Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen.</p>	<p><sup>1</sup>Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.</p> <p><sup>2</sup>Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gerzensee und in der Gemeinde aufgefundene unbekannte Verstorbene haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse bezahlt werden können,</li> <li>keine Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und</li> <li>nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Die Einwohnergemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.</p> <p><sup>4</sup>Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder Feuerbestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.</p>
---	---

### Bestattungs- und Beisetzungsfeier

Bestehend	Neu
<p><sup>1</sup>Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.</p> <p><sup>2</sup>Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>	<p><sup>1</sup>Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen und der örtlichen Kirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Bestattungen, die nicht nach Absatz 1 erfolgen, sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Die Erben sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>

### Schliessen des Grabes

Bestehend	Neu
<p><sup>1</sup>Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Totengräber unverzüglich geschlossen.</p> <p><sup>2</sup>Jedes Grab wird nach der Bestattung vom Totengräber mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.</p>	<p><sup>1</sup>Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab unverzüglich geschlossen.</p> <p><sup>2</sup>Jedes Grab wird nach der Bestattung mit einem provisorischen Holzkreuz oder einer Grabplatte versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.</p>

### Friedhofabteilungen

Bestehend:	Neu:
<p>Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Erdbestattungsgräber <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Erwachsene</li> <li>- für Kinder</li> </ul> </li> </ol>	<p>Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Erdbestattungsgräber <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Erwachsene</li> <li>- für Kinder</li> </ul> </li> </ol>

b) Urnengräber c) reservierte Gräber d) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen e) Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung	b) Urnengräber mit Grabfeld c) Urnengräber mit Grabplatte d) reservierte Gräber (unterer Friedhof) e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen f) Gräber von historischer oder kultureller Bedeutung
---	--

Grabmasse	
Bestehend	Neu
<sup>1</sup> Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen:	<sup>1</sup> Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen:
Tiefe	Tiefe
- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre
180 cm	150 cm
- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	- Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren
150 cm	100 cm
- Urnengräber	- Urnengräber
70 cm	70 cm
Länge und Breite je nach Bedarf.	Länge und Breite je nach Bedarf.

Urnengräber	
Bestehend	Neu
<sup>1</sup> In Urnengräber können maximal vier Urnen beigesetzt werden.	<sup>1</sup> In Urnengräbern mit Grabfeld sowie bei reservierten Urnengräbern mit Grabplatte können maximal vier Urnen beigesetzt werden.  <sup>2</sup> In den übrigen Urnengräbern können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Ruhedauer und Reservationsdauer	
Bestehend	Neu
<sup>3</sup> Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig.  <sup>5</sup> Die Reservationsdauer für reservierte Gräber beträgt 30 Jahre, sie beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Ressortchefs. Erfolgt während der Reservationsdauer eine Bestattung oder eine Beisetzung, wird dadurch die Ruhedauer ausgelöst.  (Keine Änderungen in Abs. 1, 2, 4 & 6)	<sup>3</sup> Die spätere Beisetzung von Urnen auf bestehenden Gräbern ist bis zur Hälfte der Ruhedauer erlaubt.  <sup>5</sup> Die Exhumierung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (BestV)  <sup>7</sup> Die Reservationsdauer für reservierte Gräber beträgt 30 Jahre, sie beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Ressortchefs des Gemeinderats. Erfolgt während der Reservationsdauer eine Bestattung oder eine Beisetzung, wird dadurch die Ruhedauer ausgelöst.

Aufstellen von Grabmälern	
Bestehend	Neu
<sup>2</sup> Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung der Gemeindeverwaltung vorliegt. Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.	<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.

<sup>3</sup>Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden. An Samstagen und am Tag vor Karfreitag und Auffahrt dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

(Keine Änderungen in Abs. 1, 4 & 5)

<sup>3</sup>Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.

### Instandhaltung

#### Bestehend

<sup>1</sup>Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

#### Neu

<sup>1</sup>Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand zu stellen.

<sup>2</sup> Kommen die Erben ihrer Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die Grabmäler auf Kosten der Erben instand stellen zu lassen.

		Verstorbene mit Wohnsitz in Gerzensee:	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:
I. Grabplatzgebühren	Erdbestattungsgrab für Erwachsene:	unentgeltlich	1'000.--
	Erdbestattungsgrab für Kinder:	unentgeltlich	500.--
	<a href="#">Reserviertes Erdbestattungsgrab</a>	<del>1'500.--</del>	<del>5'000.--</del>
	<a href="#">Reserviertes Erdbestattungsdoppelgrab</a>	<del>2'500.--</del>	<del>7'500.--</del>
	Urnengrab:	unentgeltlich	700.--
	Reserviertes Urnengrab:	1'500.--	5'000.--
II. Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren	<a href="#">Reserviertes Familienurnengrab</a>	<del>2'500.--</del>	<del>7'500.--</del>
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
	Je Erdbestattungsgrab für Erwachsene einschliesslich Doppelgräber:	600.--	1'200.--
	Je Erdbestattungsgrab für Kinder:	200.--	600.--
	je Urnengrab:	300.--	600.--
III. Besondere Verrichtungen	<a href="#">je Urnengrab mit Grabplatte</a>	<del>150.--</del>	<del>300.--</del>
	Gemeinschaftsgrab:	unentgeltlich	unentgeltlich
	Exhumierung:	nach Aufwand	nach Aufwand
	Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen:	nach Aufwand	nach Aufwand
Schrifttafel auf Gemeinschaftsgrab:	nach Aufwand	nach Aufwand	
<a href="#">Grabplatte für Urnengrab</a>	<del>nach Aufwand</del>	<del>nach Aufwand</del>	

Ergänzend zum Bestattungs- und Friedhofreglement erlässt der Gemeinderat ab 1. Juni 2021 eine Bestattungs- und Friedhofverordnung. Folgende Artikel aus dem bestehenden Reglement werden neu in der Verordnung geregelt:

Artikel	Beschreibung
Art. 8	(Beschaffenheit der Säрге und Urnen)
Art. 14 Abs. 3	(Verwaltung der Gräber)
Art. 36	(Gestaltung und Beschaffenheit der Grabmäler)
Art. 37	(Dimension der Grabmäler)

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, die Neufassung des Bestattungs- und Friedhofreglements zu genehmigen.

### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

### **Abstimmung**

Die Neufassung des Reglements wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2021-17

## **1.501.402                    Infrastruktur- und Umweltkommission**

### **Wahlen, Infrastruktur- und Umweltkommission; Ersatzwahl für die Vollendung der Amtsdauer vom 01.06.2021 - 31.12.2022**

### **Protokoll**

Hossmann Ernst orientiert über das Geschäft.

Michael Balsiger hat auf den 31. Mai 2021 infolge Wegzugs aus der Gemeinde seine Demission als Mitglied der Infrastruktur- und Umweltkommission eingereicht. An der Versammlung erfolgt die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers. Die Ortsparteien wurden gebeten, Vorschläge für die Besetzung dieser Vakanz zu melden.

Folgender Wahlvorschlag wurde von der SVP eingereicht:

Name, Vorname	Adresse	bisher/neu	Partei
Wittwer Daniel	Seegasse 4	Neu	SVP

### **Diskussion**

Es gehen keine weiteren Wahlvorschläge ein.

### **Abstimmung**

Der Vorsitzende erklärt Daniel Wittwer, gestützt auf Art. 54 Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Gerzensee als gewählt und gratuliert ihm zur Wahl. Daniel Wittwer erklärt Annahme der Wahl.

#### **4.200 Orts- und Raumplanung**

##### **Ortsplanungsrevision; Information**

Gemeindepräsident Ernst Hossmann orientiert über den Stand der Ortsplanungsrevision. Die Teilrevision der Ortsplanung (u.a. Ausscheidung Gewässerräume und Umsetzung BMBV) sowie die Entwicklungsstrategie (Masterplan räumliche Entwicklung Gerzensee) lag vom 11. Januar bis und mit 5. März 2021 öffentlich auf. Am 27. + 28. Januar 2021 fanden Sprechstunden statt. An diesen beiden Tagen standen die Ortsplaner Urs Fischer und Adrian Kräuchi sowie Gemeindepräsident Ernst Hossmann und Vizegemeindepräsidentin Monika Tschannen den interessierten Bürger/innen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Das Angebot wurde rege genutzt.

- 77 Mitwirkungseingaben wurden eingereicht
- Aktuell werden die Eingaben durch den Ortsplaner in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst

#### **4.1300 Energie, Erdgas, Erdöl**

##### **Windenergiegebiet "S19 Belpberg"; Information**

Gemeindepräsident Ernst Hossmann informiert über die Windenergieplanung. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM hat im Auftrag des Kantons geprüft, in welchen Räumen Windenergieanlagen (WEA) möglich wären. Der Belpberg wurde in den Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Gemäss der Information des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 2. Februar 2021, hat der Bund in der Zwischenzeit das Windenergiegebiet „S19 Belpberg“ (Vororientierung) aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Zur Begründung der Streichung führt der Bund an, dass das Windenergiegebiet nicht mit den dort vorhandenen Anlagen des VBS vereinbar sei.

#### **4.1400 Kiesgrube**

##### **Kiesgrube Thalgut, Nutzungsplanung; Information**

Die Vizegemeindepräsidentin Monika Tschannen informiert über den Stand der Nutzungsplanung bei der Kiesgrube Thalgut. Die bestehende Kiesgrube soll in Richtung Norden, Gemeindegebiet Gerzensee, erweitert werden. Für die neue Überbauungsordnung (ÜO) setzten die beiden Standortgemeinden Kirchdorf und Gerzensee im Sommer 2018 eine gemeinsame Planungskommission ein. Im November 2019 wurde die ausgearbeitete neue ÜO «Kiesgrube Thalgut» in den beiden Gemeinden zur öffentlichen Mitwirkung gebracht. Das Vorhaben, welches im Juni 2020 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht wurde, entsprach daher bis auf kleinere Ergänzungen der Version für die Mitwirkung. Das AGR nahm am 4. März 2021 zum Vorhaben Stellung. Gemäss dem Vorprüfungsbericht musste das Vorhaben in einigen Punkten geringfügig überarbeitet werden. Der Gemeinderat hat die Anpassungen genehmigt und die Unterlagen werden zur zweiten Vorprüfung beim AGR eingereicht.

#### **4.511 Gemeindestrassen**

##### **Verkehrsmassnahmen Seegasse / Chrummstücki; Information**

Die zuständige Ressortchefin Denise Errass informiert über die Geschäfte. Mit der Realisierung des "Trampelpfades" Chrummstücki, konnte ein langjähriges Projekt abgeschlossen werden. Eine gefährliche Kurve auf der Gemeindestrasse Richtung Sädel wurde somit für die Fussgänger/innen entschärft.

Vom Frühling bis Herbst 2002 wurde die Seegasse versuchsweise mit einem Sonntagsfahrverbot belegt. Nachdem diese provisorische Massnahme auf durchwegs positive Rückmeldungen stiess, wurde im Dezember 2002 die definitive Einführung beschlossen. Nachdem sich diese Massnahme über mehrere Jahre bewährt hat, wurde auf den Wechsel von der Winterzeit zur Sommerzeit im Jahr 2007 das Sonntagsfahrverbot auf das ganze Jahr ausgedehnt. Schon damals wurden die Möglichkeiten für eine komplette Sperrung der Seegasse für den motorisierten Verkehr diskutiert (Ausnahme Landwirtschaft und Anwohner). Ein offizieller Beschluss wurde dabei nicht gefasst.

Die Seegasse ist ein viel begangener Schulweg. Mit der Eröffnung der zusätzlichen Schulklasse im Sommer 2021 in Kirchdorf, wird die Nutzung als Schulweg noch zunehmen. Um die Sicherheit für die Velofahrer und damit insbesondere der Schulkinder zu verbessern, wird die ganzjährige Sperrung der Seegasse in Erwägung gezogen. Gemäss Strassenverordnung Artikel 44 benötigt die geplante Verkehrsmassnahme die Zustimmung des Tiefbauamts. Wenn sich beide Gemeindebehörden (Gerzensee und Kirchdorf) einig sind, kann die Bewilligung beim Oberingenieurkreis beantragt werden. Sobald diese vorliegt, erfolgt die Publikation der Verkehrsmassnahme und die öffentliche Auflage mit Beschwerdemöglichkeit.

Der Gemeinderat Gerzensee hat noch keinen Beschluss gefasst. Er wird die Vor- und Nachteile eines ganzjährigen Fahrverbots sorgfältig prüfen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Bevölkerung über diesen bevorstehenden wichtigen Entscheid in der Zuständigkeit des Gemeinderates informiert wird. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, Anregungen zu einem allfälligen Fahrverbot bis am 15. Juni 2021 bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat wird frühestens an der Sitzung vom 21. Juni über das Geschäft befinden.

Folgende Bürger/innen haben sich an der Versammlung noch zum Thema geäussert: Vincent Lehmann macht auf die Rettungsachse aufmerksam. Die ADF benützen die Seegasse im Notfall mit den privaten Personenwagen. Eine Ausweichmöglichkeit wäre über die Büela.

Gemäss Walter Marti müssen die Auswirkungen genau geprüft werden. Die Sperrung der Seegasse würde Mehrverkehr durch das Dorf bedeuten. Der Kirchenstutz ist schon jetzt sehr gefährlich (u.a. Fahrschule Lastwagen, Postauto).

Manuela Walker möchte wissen in welchem Zeithorizont eine Sperrung der Seegasse möglich wäre.

Gemäss Denise Errass wäre eine Sperrung auf Schuljahresbeginn nicht realistisch.

Susanne Feller macht auf die Durchlässigkeit der Autos aufmerksam. Sie unterstützt das Votum von Walter Marti.

## **1.400 Gemeinderat**

### **Verabschiedung**

Alain Lauber hat aus familiären und beruflichen Gründen seinen vorzeitigen Rücktritt als Gemeinderat und Präsident der Bildungskommission eingereicht. Herr Lauber war für die SVP seit 2017 im Gemeinderat. Die offizielle Verabschiedung erfolgte an der heutigen Gemeindeversammlung. Die Verdienste von Alain Lauber werden vom Präsidenten gewürdigt. Alain Lauber bedankt sich ebenfalls bei allen Beteiligten für die Unterstützung in seiner Amtszeit.

**1.400 Gemeinderat****Verschiedenes**

Seit letzten Herbst ist Stefan Werdelis als neuer Pfarrer im Amt. Er stellt sich und seine Frau Astrid kurz vor. Er bedankt sich für die gute Aufnahme in der Gemeinde.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für das Erscheinen und die Beteiligung an der heutigen Versammlung.

Er spricht den Kommissionen, Gemeindedelegierten, Verwaltung, Gemeindeangestellten, Lehrerschaft sowie Ratskolleginnen und Ratskollegen für ihre geleisteten Dienste und die gute Zusammenarbeit seinen Dank aus.

Der Vorsitzende erklärt die Versammlung als geschlossen und wünscht den Anwesenden eine gute Heimkehr!

Schluss der Versammlung: 21:45 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hossmann

E. Germann